



Bundekanzleramt

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGFJ-91800/0008-I/B/6/2008
Datum: 07.05.2008
Ihr Zeichen: BKA-180.310/0020-I/8/2008

i8@bka.gv.at

Anti-Doping-Bundesgesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Hinzuweisen ist darauf, dass das Bundeskanzleramt im Vorfeld das ho. Ressort bereits mit einem Vorentwurf betreffend Verschärfung der Dopingbestimmungen befasst hat. Dieser Vorentwurf enthielt auch Regelungen betreffend berufs- und disziplinarrechtliche Folgen für bestimmte Gesundheitsberufe bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz, die aus berufsrechtlicher Sicht seitens des ho. Ressorts ausdrücklich abgelehnt wurden. Aus arzneimittelrechtlicher Sicht wurden zu dem Vorentwurf die Erweiterung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, Fachinformation und Gebrauchsinformation abgelehnt und einige Anregungen angebracht.

Im nunmehr vorliegenden Begutachtungsentwurf sind die kritisierten Bestimmungen betreffend berufs- und disziplinarrechtliche Folgen nicht mehr enthalten und die arzneimittelrechtlichen ho. Anregungen weitgehend aufgenommen worden, sodass gegen den nunmehr vorliegenden Text aus Sicht des ho. Ressorts grundsätzlich kein Einwand besteht.

Im vorliegenden Anschreiben wird seitens des Bundeskanzleramtes allerdings mitgeteilt, dass noch Regelungen über

- berufsrechtliche Folgen für Personen, die in medizinischen Bereichen tätig sind und verbotene Wirkstoffe zu Zwecken des Dopings im Sport in Verkehr setzen und bei anderen anwenden, und
- eine Kennzeichnungspflicht von Arzneimitteln mit Dopingwirkstoffen wie in Deutschland offen seien.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass – wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf begründet wurde – aus Sicht des ho. Ressorts allerdings kein diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht.

Abschließend darf aus legistisch-systematischer Sicht hinterfragt werden, weshalb die vorgeschlagenen Novellenanordnungen 2 bis 4, die die Abschnittsbezeichnungen vor den §§ 21, 22 und 23 betreffen, vor den Novellenanordnungen 5 bis 25, die einzelne Bestimmungen bis zu § 19 betreffen, angesiedelt sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Dr. Sylvia Füssl

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt